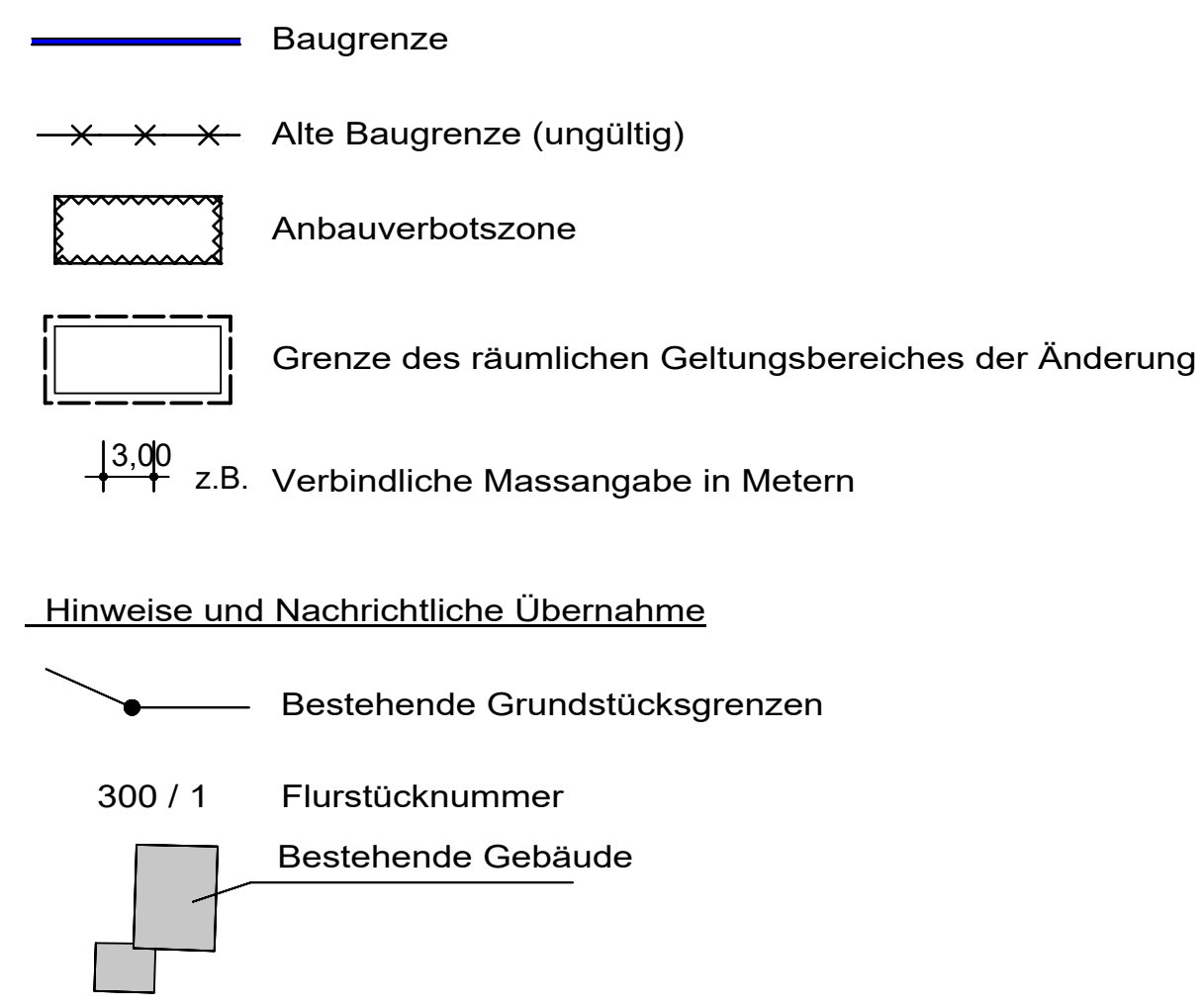


PRÄAMBEL:

Die Gemeinde Hurlach erlässt, aufgrund des §1 bis §4 sowie §8 ff Baugesetzbuch (BauGB), des Art. 23 der Gemeindeverordnung für den Freistaat Bayern (GO), des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), sowie der Baunutzungsverordnung BauNVO, diese Änderung des Bebauungsplans als SATZUNG.

FESTSETZUNG DURCH PLANZEICHEN:



Alle weiteren Festsetzungen durch Planzeichen bleiben unverändert

BEGRÜNDUNG:

1. Anlass und Grundzüge der Änderung:

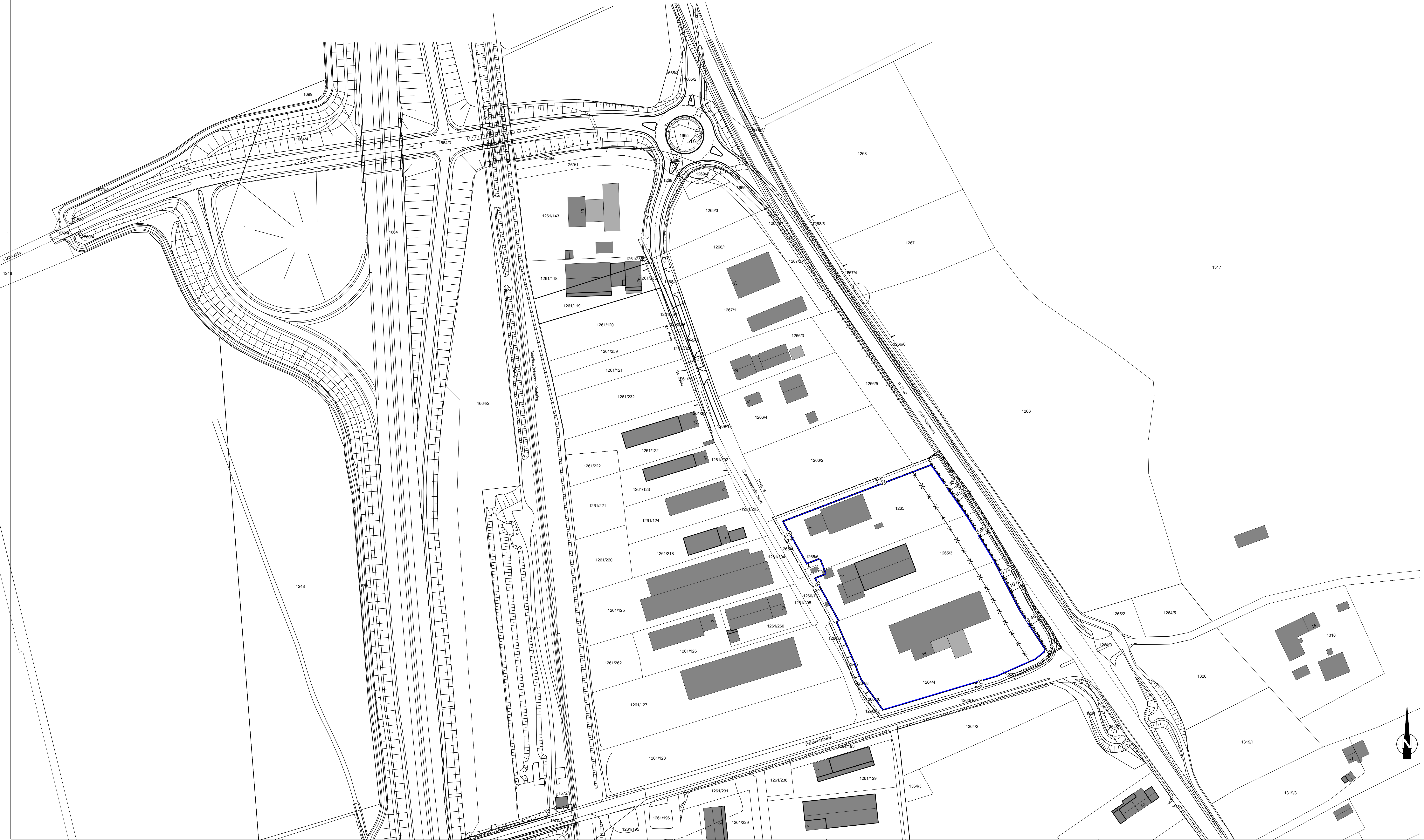
Anlass der Änderung ist die Entwurfsanfrage eines Hallenneubaus. Der Eigentümer möchte die bestehenden Gebäude um einen Neubau ergänzen. Aufgrund der notwendigen Größe der Halle müssen die Baugrenzen verschoben und entsprechend angepasst werden. Die geplante Änderung steht im Einklang mit der örtlichen städtebaulichen Situation und führt zu keinen Beeinträchtigungen. Die Gemeinde Hurlach möchte diese Bauabsicht unterstützen und hat sich entschlossen, mit dieser Änderung die planungsrechtliche Voraussetzung für die geplante Bebauung zu schaffen. Im Zuge der Maßnahme werden die Baugrenzen der Grundstücke mit den Flurnummern 1265, 1265/3 und 1264/4 entsprechend verändert. Zudem stuft das Landratsamt Landsberg die ehemalige B17 zu einer Kreisstraße herab. Folglich ist die Reduzierung der Anbauverbotszone auf 10m unbedenklich. Die Baugrenzen entlang der ehemaligen B17 entsprechen der Anbauverbotszone.

2. Umweltverträglichkeitsprüfung:

Im Bereich der Bebauungsplanänderung werden keine Vorhaben errichtet, die eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung begründen. FFH- und Vogelschutzgebiete sind nicht betroffen. Anhaltspunkte, die für eine Beeinträchtigung von Erhaltungszielen und dem Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind, sind nicht bekannt. Aus diesem Grund wird von einer Umweltprüfung abgesehen.

3. Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung:

Es ist nicht zu erwarten, dass sich die Umsetzung der Änderung nachteilig auf die persönlichen Lebensumstände, der im Gebiet wohnenden und arbeitenden Menschen auswirken wird. Ein Sozialplan ist demnach nicht erforderlich.



GEMEINDE HURLACH GEWERBEGEBIET
 Gewerbegebiet Nord "An der B 17"
 4. Änderung
 BEBAUUNGSPLAN M 1: 1000

Aufgestellt, am 09.06.2020

Verfahrensvermerke:

- 1) Der Gemeinderat Hurlach hat in der Sitzung vom 09.06.2020 die 4. Änderung des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss zur 4. Änderung erfolgte am in der Fassung vom und wurde am öffentlich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).
- 2) Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2) im Rahmen des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB erfolgte vom bis und die öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) vom bis
- 3) Der Gemeinderat Hurlach hat am die Änderung des Bebauungsplanes und die Begründung, beide in der Fassung vom gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.
- 4) Die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgte am Dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Bebauungsplanes hingewiesen.
- 5) Mit der Bekanntmachung trat der Bebauungsplan und die Begründung, beide in der Fassung vom in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Hurlach, den

(Siegel)
 Glatz, Erster Bürgermeister

Planfassung vom 08.12.2020
 Architektur- und Ingenieurbüro:
 Dipl. Ing. FH Robert Schenk
 Dipl. Ing. TU Max Lang
 Am Tuerbering 12, 86932 Pürgen-Lengenfeld
 Tel: 08196 / 99897-50, Fax: 08196 / 99897-55
 HIB = 841 / 1189 (1.00m²)